

Beilage 1.

Fährordnung für die Neckarüberfahrt

zwischen

Schlierbach und Ziegelhausen.

§ 1. Die Fähre ist zum Verkehr von Personen, Fuhrwerken aller Art, sowie zur Ueberfahrt von Viehherden bestimmt.

§ 2. Es dürfen auf den Fähren nur soviele Fuhrwerke hintereinander aufgestellt werden, daß das Zugvieh des vorderen und die Räder des hinteren Fuhrwerks nicht auf die sogenannten Landungsbrücke zu stehen kommen.

Die Fahrzeuge dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit belastet werden und müssen mit einer deutlich erkennbaren und dauerhaften Bezeichnung des sogenannten Freibords in einer Breite von 15 cm von dem oberen Bordrand nach dem Wasserspiegel gemessen auf beiden Außenseiten versehen sein.

Betrunkene Personen darf der Fährmann nicht übersetzen.

§ 3. Ist das Fuhrwerk auf die Brücke eingefahren, so hat der Kutser bezw. Fuhrmann abzustiegen und seine Zugtiere so lange zu halten, bis die Fähre jenseits angekommen ist.

§ 4. Das vorderste und hinterste Fuhrwerk sind, so lange dieselben auf der Fähre stehen, zu sperren oder gehörig zu unterschlagen.

§ 5. Herden und Fuhrwerke dürfen nicht gleichzeitig übergesetzt werden. Einzelne Stücke Vieh müssen während des Uebersetzens angebunden sein.

§ 6. Die Unternehmer der Fähre haben für die gute Instandhaltung derselben Sorge zu tragen. Die Fähre samt Zubehör sind bezüglich ihrer Ladungsfähigkeit, Tauglichkeit und Vollständigkeit zweimal jährlich — im März und Oktober — auf Kosten der Unternehmer durch die Großh. Rheinbauinspektion zu untersuchen.

§ 7. Die Fährleute werden vom Stadtrat bestellt und vom Bezirksamt verpflichtet. Es dürfen hierzu nur zuverlässige, des Fahrens kundige, kräftige, erwachsene männliche Personen verwendet werden.

§ 8. Die Ueberfahrtszeit wird wie folgt festgesetzt:

Vom 15. März bis 15. Oktober: von morgens 4 Uhr bis abends 11 Uhr.

In der übrigen Zeit: von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr.